

Stand: 14.03.2013

Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 14.03.2013

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I. S.174) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 21. März 2013 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten der Selbstverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des § 5 KAG, bleibt davon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

- (5) Liegt die für Verwaltungstätigkeiten insgesamt zu erhebende Gebühr unter 5,00 €, wird diese dem Gebührenschuldner nicht in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebühren durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
 - die erstmalige Ausstellung von Zeugnissen und notwendigen Kopien, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten usw., die im Rahmen schulischer Maßnahmen erworben werden.
- (2) § 5 Abs. 5 und 6 KAG bleiben unberührt.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Widerspruchsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Widerspruchsgebühr.

§ 7 Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Gebührenbefreiung für den Zahlungspflichtigen vorliegt. Im Übrigen gilt für den Ersatz von Auslagen § 5 Abs. 7 KAG entsprechend.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen ist § 31 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV - des Landes Brandenburg anzuwenden.

§ 9 Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg

Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zur Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung, zur Verjährung, zur Erstattung und zum Rechtsbehelf sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 17. März 2010 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises
Ostprignitz- Ruppin

Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz- Ruppin		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1.	Vervielfältigungen/ Kopien/Abschriften	
1.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,10
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40
1.1.3.	doppelseitige Kopien DIN A 4/ DIN A 3	0,15 / 0,60
1.1.4.	bei größeren Formaten je Seite	
	Format A2	8,00
	Format A1	10,00
	Format A0	13,00
	Format >A0	13,00
		+ 1,00/angefangene 0,50 m Papier in tatsächlich entstandener Höhe, mindestens jedoch 5,00
1.2.	Herstellung von Kopien auf digitalen Datenträgern (CD, DVD, Sticks u.ä.)	
1.3.	Scan-Kopie	0,60
1.4.	DIN-A4-Kopie über Readerprinter je Seite	1,00
1.5.	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag für Archivgut	2,00
1.6.	Abschriften (z.B. aus Archivgut)	16,00 je angefangene halbe Stunde
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Ausfertigungen/Abschriften/Kopien je Seite	2,60
2.2.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,00
2.3.	<i>Beglaubigungen und Beurkundungen durch das Jugend- und Betreuungsamt</i>	
	Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte und für Beurkundungen und Beglaubigungen, die Amtsvormünder des Landkreises OPR im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem BGB vornehmen müssen. Die zu erhebende Gebühr wird um 50 % gemindert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung nachweist, dass er Leistungen nach SGB II, SGB XII, Bafög oder vergleichbare Leistungen erhält.	
2.3.1.	Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch Urkundspersonen nach dem Betreuungsbehördengesetz	10,00
2.3.2.	Beurkundungen und Beglaubigungen gem. §§ 59 und 60 SGB VIII	24,00
2.4.	sonstige Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
3.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) und § 25 SGB X	
3.1.	Erteilung einer Auskunft	0-100
3.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
3.2.1.	in einfachen Fällen	0-100
3.2.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100-500
3.2.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 u.5 AIG)	500-1000
3.3.	Auslagen - für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 – 5 AIG - Anhörungsverfahren zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen	in tatsächlich entstandener Höhe
4.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)	
4.1.	Einsichtnahme vor Ort sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
4.2.	Erteilen einer umfassenden schriftlichen Auskunft	0-250
4.3.	Erteilen einer schriftlichen Auskunft in Fällen, in denen die Auskunft mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	250-500
4.4.	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten (Ist die Herausgabe mit einer Einsichtnahme oder Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderte Gebühren erhoben)	
4.4.1.	- in einfachen Fällen	gebührenfrei
4.4.2.	- bei erheblichem Verwaltungsaufwand	0-125
4.4.3.	- in Fällen, in denen die Herausgabe mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	125-500
5.	Papierausfertigungen (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,40
	jedoch mindestens	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	16,00 je angefangene halbe Stunde
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00
8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	16,00 je angefangene halbe Stunde
9.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	8,00
9.1.	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
9.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro-Staffelung	5,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Gebühr unter lfd. Nr. 1	
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten (bei Außenarbeiten einschl. Anfahrtsweg gem. 11.)	20,00 je angefangene halbe Stunde
13.	Kreisarchiv	
13.1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche	
13.1.1.	Benutzung im Kreisarchiv	
13.1.1.1.	1 Tag	5,00
13.1.1.2.	5 Tage	20,00
13.1.1.3.	20 Tage	50,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
13.1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (einschließlich Meldedatenbestände) und Findhilfsmittel oder in der Literatur erfordern	18,00 je angefangene halbe Stunde
13.1.3.	Ermittlung und Bereitstellung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	18,00 je angefangene halbe Stunde
14.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	
14.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für jede angefangene 2.500,00 EUR des Gegenstandswertes	
14.1.1.	für die Bestellung	10,00
14.1.2.	für jedes angefangene Kalenderjahr der Bestellung	5,00
	Für das bei der Bestellung laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur die Gebühr nach 14.1.1. erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Bestellung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.	
14.2.	Genehmigung der Bestellungsbehörde Für Genehmigungen der Bestellungsbehörde wird eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht.	1/1000 des Gegenstandswertes mind. 25,00 max. 250,00
15.	Gesundheitsamt	
15.1.	amtliche Bescheinigungen	
15.1.1.	Sportbefreiung	20,00 – 60,00
15.1.2.	Sonstige amtsärztliche Bescheinigung	20,00 – 90,00
15.1.3.	Prüfungsbefreiung	20,00 – 60,00
15.1.4.	Vaterschaftsfeststellung	20,00 – 60,00
15.2.	Zeugnisse, Gutachten	
15.2.1.	Amtsärztliches Gutachten (z. B. Dienstfähigkeit, Dienstunfall, Verbeamtung, Einstellung)	40,00 – 370,00
15.2.2.	Amtsärztliches Gutachten – Kur	20,00 – 60,00
15.2.3.	Amtsärztliches Gutachten – Adoption	50,00 – 110,00
15.2.4.	Amtsärztliches Gutachten – Fahreignung	80,00 – 250,00
15.2.5.	Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrgastbeförderung	50,00 – 100,00
15.2.6.	Eignungsuntersuchung Sportboot	40,00 – 80,00
15.2.7.	Frühförderung Diagnostik	230,00 – 400,00
15.2.8.	Gutachten Schülerbeförderung	30,00 – 80,00
15.2.9.	Gutachten Schimmelpilz	40,00 – 140,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
15.3.	Untersuchungen, Leistungen	
15.3.1.	EKG	10,00 – 100,00
15.3.2.	Belastungs-EKG	30,00 – 70,00
15.3.3.	Lungenfunktionstest	10,00 – 20,00
15.3.4.	Sehtest	10,00 – 50,00
15.3.5.	Psychometrischer Test	30,00 – 70,00
15.3.6.	Audiometrie	10,00 – 20,00
15.3.7.	d2-Test	30,00 – 50,00
15.3.8.	24h-RR Messung	20,00 – 40,00
15.3.9.	Drogenscreening	bis 20,00
15.3.10.	Tuberkulintest i.V.m. Auslandseinsatz	10,00 – 20,00
15.3.11.	HIV-Test i.V.m. Auslandseinsatz	10,00 – 40,00
15.3.12.	Blutentnahme	bis 10,00
15.3.13.	Reisemedizinische Beratung/Impfung	10,00 – 110,00
15.3.14.	Ausstellung Impfausweis	bis 20,00
15.3.15.	Orientierende Wasseruntersuchungen	10,00 – 50,00
15.3.16.	Sonstige Leistungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist	bis 80,00
15.4.	Auftragsbezogene Leistungen Dritter	in tatsächlich entstandener Höhe
16.	Kosten je gefahrenen km	0,30
17.	Auslagen	
	Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren auch im Falle der Gebührenfreiheit erhoben	
17.1.	Porto für förmliche Zustellung mittels Zustellungsurkunde	2,74
17.2.	Porto für Großbrief	1,22
17.3.	Porto für Maxibrief	1,52
18.	Aufwand für Verpackung	in tatsächlich entstandener Höhe